S 25 U 269/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit Schätzung der Beitrage Schätzung der Entgelte Schwarzarbeit Service-Unternehmen Abdeckrechnungen Insolvenz unbillige Härte
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 86 b Abs 1 S 1 Nr 2 SGB VII § 165 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 U 269/21 ER
Datum	07.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 34/22 B ER
Datum	30.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Â

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 07. MÃ¤rz 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die Antragstellerin trÃ¤gt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Â

Der Streitwert wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren und das erstinstanzliche Verfahren auf 91.031,94 Euro festgesetzt.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Streitig ist die sofortige Vollziehbarkeit von Beitragsforderungen der Antragsgegnerin aus Ã□nderungsbescheiden vom 01. Juni 2021 zur Beitragsfestsetzung fÃ¼r die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016.

Â

Die Antragstellerin ist ein in der Rechtsform einer GmbH gefÃ¼hrtes Bauunternehmen, das ein Gewerbe fÃ¼r die Erbringung von Trockenbau-, Fliesenleger- und Abbrucharbeiten angemeldet hat und dessen alleiniger GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zunÃ¤chst der Gesellschafter M und seit dem 02. Februar 2016 bis zum Ende des hier interessierenden Zeitraums Z war. Die Antragstellerin ist Mitglied der Antragsgegnerin. Auf Grund der von der Antragstellerin mitgeteilten Lohnsummen in den einzelnen Gewerbezweigen setzte die Antragsgegnerin die BeitrÃ¤ge zunÃ¤chst wie folgt fest:

Â

JahrÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â BescheiddatumÂ Â Â Â Â Â
BeitragÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerbe/EntgeltÂ Â Â Â Â BÃ¼ro/Entgelt

2013Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 25.04.2014Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 2.716,67
â□¬ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 29.077 â□¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 23.940 â□¬

2014Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 24.04.2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 9.351,00 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 102.330 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â 62.114 â¬

2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 26.04.2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 6.790,56 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 74.873 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 85.048 â¬

2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 25.04.2017Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 9.907,62 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 108.289 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â 83.932 â¬

Â

Zudem erhob die Antragsgegnerin fÃ¼r den Arbeitsmedizinischen-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) folgende Beitrage: fÃ¼r 2014 mit Bescheid vom 24. April 2015 i. H. v. 235,53 Euro, fÃ¼r 2015 mit Bescheid vom 26. April 2016 i. H. v. 369,50 Euro und fÃ¼r 2016 mit Bescheid vom 25. April 2017 i. H. v. 400,19 Euro. Diese BeitrÃ¤ge wurden von der Antragstellerin entrichtet und durch die Antragsgegnerin Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt.

Â

Aufgrund des Verdachts unter anderem des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemÃ¤Ã Â§ 266a Strafgesetzbuch (StGB) sowie des Betrugs (Â§ 263 StGB) und der Steuerhinterziehung (Â§Â§ 369, 370 Abgabenordnung â AO) durch illegale BeschÃ¤ftigung weiterer, nicht angemeldeter Arbeitnehmer wurde im Juli 2015 zunÃ¤chst gegen den damaligen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin M ein Strafverfahren eingeleitet, dasÂ spÃ¤ter mit dem gegen den weiteren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ZgefÃ¼hrten Verfahren verbunden wurde. Insoweit wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft Berlin (Az.: 246 Js 1139/15) verwiesen. Im Rahmen der Ermittlungen erfolgten unter anderem Durchsuchungen in den BÃ¼rorÃ¤umen der Antragstellerin und beim GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer M, Vernehmungen von auf Baustellen der Antragstellerin tÃ¤tigen Personen sowie Durchsuchungen bei Nachunternehmern der Antragstellerin, die in dem Verdacht standen, als sogenannte Servicefirmen Scheinrechnungen erteilt zu haben. Es wurden eine Vielzahl von Unterlagen zu von den von der Antragstellerin geschlossenen VertrÃ¤gen mit Auftraggebern und Nachunternehmen beschlagnahmt. Zudem wurden u. a.Â Unterlagen zum Zahlungsverkehr, zu Barabhebungen und ScheckeinlÃ¶sungen fÃ¼r die Konten der Antragstellerin ausgewertet und in Bezug auf auf den Baustellen der Antragstellerin beschÃ¤ftigten sowie bei der Antragstellerin und Nachunternehmen zur Sozialversicherung gemeldeten Personen, Abfragen beim Finanzamt und den SozialversicherungstrÃ¤gern durchgefÃ¼hrt sowie der E-Mailverkehr zwischen der Antragstellerin und den Nachunternehmern und Telefondaten ausgewertet.

Â

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit teilte der Antragsgegnerin am 03. September 2020 telefonisch mit, dass die Ermittlungsverfahren gegen die beiden GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin sich in der finalen Bearbeitung befinden

wÃ¼rden. AnschlieÃend erhalte der DRV-PrÃ¼fdienst die Ergebnisse zur Schadenberechnung. Das Hauptzollamt Berlin (HZA) wandte sich mit Schreiben vom 13. Januar 2021 an die Antragsgegnerin und bat um Bezifferung des bei ihr entstanden Beitragsschadens fÃ¼r die Kalenderjahre 2013 bis 2016. Die Ermittlungen hÃ¤tten ergeben, dass die beiden GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin unter dem Verdacht stehen, eine Vielzahl von ihnen im Mai 2013 bis September 2016 auf diversen Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nicht bzw. nicht ordnungsgemÃ¤Ã gegenÃ¼ber den jeweiligen Einzugsstellen zur Sozialversicherung und der zustÃ¤ndigen FinanzbehÃ¶rde gemeldet zu haben, um entsprechende Abgaben vorzuenthalten. Es bestehe der Verdacht, dass sie die entsprechenden Aufwendungen fÃ¼r Schwarzlohnzahlungen durch Scheinrechnungen in der Buchhaltung der Antragstellerin verschleiert hÃ¤tten. Neben den in der Lohnbuchhaltung erfassten Arbeitsentgelten seien zusÃ¤tzliche Schwarzlohnnettozahlungen i.H.v. 2.524.977 Euro fÃ¼r gewerbliche Arbeitnehmer ermittelt worden, hieraus habe die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (DRV) die zusÃ¤tzlichen Bruttoarbeitsentgelte errechnet. FÃ¼r das Kalenderjahr 2013 ergebe sich ein Betrag von 615.560,13 Euro, fÃ¼r 2014 i.H.v. 715.970,34 Euro, fÃ¼r das Jahr 2015 i.H.v. 1.741.039,19 Euro und fÃ¼r 2016 i.H.v. 868.282,07 Euro. Diesem Schreiben waren der Auswertungsbericht zum Personaleinsatz bei der Antragstellerin fÃ¼r den Tatzeitraum Mai 2013 bis September 2016 des HZA vom 24. November 2020 sowie die Berechnung der DRV zur Ermittlung der Bruttoarbeitsentgelte vom 11.Â Januar 2021 beigefÃ¼gt. Mit Schreiben vom 26. April 2021 Ã¼bermittelte das HZA der Antragsgegnerin seinen Schlussbericht vom 08. Februar 2021.

Â

Daraufhin hÃ¶rte die Antragsgegnerin die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. Mai 2021 zur Festsetzung hÃ¶herer Beitragsforderungen fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2016 an. Sie beabsichtige, ihren Beitragsberechnungen die vom HZA in dessen Schreiben mitgeteilten Schadenslohnsummen zu Grunde zu legen. Die HÃ¶he der Bruttolohnsummen fÃ¼r die einzelnen Jahre sowie die HÃ¶he der beabsichtigten Beitragsnacherhebungen waren in dem AnhÃ¶rungsschreiben aufgefÃ¼hrt. Die Antragstellerin teilte hierzu mit, dass das Ermittlungsverfahren gegen die ehemaligen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer noch laufe und dem Bericht des HZA widersprochen werde. Die Staatsanwaltschaft Berlin erhob am 18. Mai 2021 gegen die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin Anklage, mit dem Vorwurf der Straftaten nach Â§ 266a StGB, Â§Â§ 369, 370 AO. Die Anklage wurde mit Beschluss des Amtsgerichts T vom 07. April 2022 zur Hauptverhandlung zugelassen, fÃ¼r die Hauptverhandlungstermine sind 13 Termine im Jahr 2023 angesetzt.

Â

Mit Bescheiden vom 01. Juni 2021, zugestellt am 04. Juni 2021, Ã¤nderte die Beklagte die ursprÃ¼nglichen Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2016 ab und setzte die BeitrÃ¤ge neu fest, fÃ¼r das Jahr 2013 auf 60.063,70 Euro, fÃ¼r das Jahr 2014 auf 75.613,34 Euro, fÃ¼r das Jahr 2015 auf 164.878,83 Euro sowie fÃ¼r das Jahr 2016 auf 89.978,17 Euro. DarÃ¼ber hinaus Ã¤nderte sie die

Beitragsfestsetzungen fÃ¼r die ASD-BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2014 von 235,53 Euro auf 710,13 Euro, fÃ¼r das Jahr 2015 von 369,50 Euro auf 2254,48 Euro und fÃ¼r das Jahr 2016 von 400,19 Euro auf 1320,91 Euro ab. In dem hierzu verfassten Anschreiben vom 02. Juni 2021 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie keine eigenen Ermittlungen durchzufÃ¼hren brauche. Sie kÃ¶nne nach Â§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Ermittlungen und AuskÃ¼nfte jeder Art einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen und sei daher berechtigt, die Ermittlungsergebnisse des HZA zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen. Es seien keine Sachverhalte vorgetragen worden, die Zweifel an der Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse des HZA begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Â

Mit ihrem amÂ 15. Juni 2021 gegen die Ãnderung der Beitragsbescheide fÃ¼r 2013 bis 2016 sowie der ASD-Bescheide fÃ¼r 2014 und 2015 erhobenen Widerspruch machte die Antragstellerin geltend, dass die Antragsgegnerin eigene Ermittlungen anzustellen habe und die Beweislast bei ihr liege. Die in der AnhÃ¶rung bezeichneten Schadenslohnsummen seien ihr nicht mitgeteilt worden. Die Antragsgegnerin teile auch nicht mit, bzgl. welcher Personen und in welchem konkreten Umfang eine SchwarzbeschÃ¤ftigung erfolgt sein soll. Die Antragstellerin machte geltend, sie habe ihre AuftrÃ¤ge entweder durch eigene ordnungsgemÃ¤Ã gemeldete Arbeitnehmer erbracht oder Fremdfirmen beauftragt. Die Nachunternehmerleistungen seien abgerechnet und bezahlt worden. FÃ¼r das Verhalten der durch sie beauftragten Unternehmen gegenÃ¼ber den Sozialkassen sei sie nicht verantwortlich. ErgÃ¤nzend verwies sie auf ihre Einlassungen im Rahmen des gegen die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gefÃ¼hrten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, hierbei insbesondere auf das Schreiben ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 01. Juni 2021. Gleichzeitig stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Bescheide.

Â

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 18. Juni 2021 den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Beitragsnachtragsbescheide vom 01. Juni 2021 ab. Es wÃ¼rden keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der angegriffenen Bescheide bestehen. Aus den Unterlagen des HZA sei ohne Zweifel erkennbar, dass die Antragstellerin die Arbeitsentgelte ihrer Mitarbeiter nicht im erforderlichen Umfang an die SozialversicherungstrÃ¤ger gemeldet habe, insbesondere die Zeugenvernehmungen durch das HZA bewiesen, dass Arbeitnehmer, deren beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt nicht gemeldet worden sei, nicht bei vermeintlichen Subunternehmen tÃ¤tig waren, sondern fÃ¼r die Antragstellerin. Das Fehlen von korrekten und vollstÃ¤ndigen Lohnaufzeichnungen kÃ¶nne nicht dazu fÃ¼hren, dass die verantwortlichen Unternehmen nicht zu den erforderlichen SozialversicherungsbeitrÃ¤gen herangezogen werden kÃ¶nnten. Zur Berechnung des Schadens habe sich die Antragsgegnerin an den Ermittlungsergebnissen des HZA orientiert. Die daraus hervorgehenden Entgeltwerte der DRV seien bei der Nachtragsberechnung zugrunde gelegt worden. Die Antragsgegnerin sei auch

berechtigt, diese Ermittlungsergebnisse beizuziehen und zur Entscheidungsgrundlage zu machen. Eine unbillige HÃ¤rte, die nur durch die Aussetzung der Vollziehung abgewendet werden kÃ¶nne, sei nicht nachgewiesen worden. Dem trat die Antragstellerin, unter erneutem Verweis auf fehlende Ermittlungen der Antragsgegnerin, deren Beweislast und die aus ihrer Sicht unzureichende AnhÃ¶rung entgegen. Die Antragsgegnerin hielt jedoch an ihrer Entscheidung fest.

Â

Die Antragstellerin hat sich am 06. August 2021 mit dem Begehren nach vorlÃ¤ufigem Rechtsschutz an das Sozialgericht Berlin (SG) gewandt und begehrt, die Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der geÃ¤nderten Beitragsbescheide vom 01. Juni 2021 betreffend die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 anzuordnen. Sie hat auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren verwiesen und noch einmal verdeutlicht, dass es keinen Beleg fÃ¼r Scheinrechnungen oder Schwarzarbeit gebe, keine Person bekundet habe, bei der Antragstellerin schwarz beschÃ¤ftigt worden zu sein, und keine Absprachen zur Erstellung von nicht leistungsunterlegten Schein- oder Abdeckrechnungen mit Nachunternehmen konkret festgestellt worden seien. Zudem sei sie nicht in der Lage, die von ihr eingeforderten BeitrÃ¤ge zu zahlen. Sie hat hierzu ihren betriebswirtschaftlichen Kurzbericht (BWA) fÃ¼r April 2021 vorgelegt, woraus sich ein Verlust von mehr als 260.000 Euro ergebe, und auf den negativen Kontostand i.H.v. 42.707,22 Euro sowie die sich aus der kurzfristigen Erfolgsrechnung fÃ¼r 2020 ebenfalls ergebenden Verluste hingewiesen.

Â

Die Antragsgegnerin hat an ihren Ãnderungsbescheiden und deren sofortiger Vollziehung festgehalten. Aus dem ihr vorliegenden Auswertungsbericht des HZA ergebe sich, dass es sich bei zahlreichen Nachunternehmen der Antragstellerin um sogenannte Servicefirmen gehandelt habe, die tatsÃ¤chlich keine Leistungen fÃ¼r die Antragstellerin erbracht hÃ¤tten, sondern deren Rechnungsstellung fÃ¼r vermeintliche Fremdleistungen der Generierung von Bargeld diene, das die Antragstellerin an schwarz beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer und ScheinselbststÃ¤ndige gezahlt habe. Aufgrund untauglicher Personalunterlagen sei es nicht mÃ¶glich, die Arbeitsentgelte personenbezogen, zeitlich oder mengenmÃ¤Ãig zuzuordnen. Den vom HZA vorgenommenen Berechnungen hinsichtlich des Umfangs der geleisteten Schwarzarbeit und des hierfÃ¼r aufgebrachten Nettolohnes sowie der Berechnung der DRV im Hinblick auf das zugrundezulegende Bruttoentgelt schlieÃe sie sich unter Hinweis auf Â§ 165 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) an. Sie sei befugt, sich das Ergebnis der PrÃ¼fung des HZA sowie der DRV zu eigen zu machen und ohne eigene Ermittlungen zu Ã¼bernehmen. Auf dieser Grundlage sei die SchÃ¤tzung mÃ¶glich gewesen und erweise sich als nachvollziehbar und fundiert. Sie kÃ¶nne nach Â§ 165 Abs. 3 SGB VII eine SchÃ¤tzung vornehmen, soweit der Unternehmer die Angaben zum Jahresnettolohn nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollstÃ¤ndig mache. Die Beitragsbescheide seien gemÃ¤Ã Â§ 168 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VII mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zu Ungunsten der Antragstellerin aufzuheben gewesen. Eine unbillige HÃ¤rte kÃ¶nne im vorlÃ¤ufigen

Einzug der BeitrÃ¤ge nicht erkannt werden.

Â

Das SG Berlin hat den Antrag mit Beschluss vom 07. MÃ¤rz 2022 abgelehnt. In Beitrags- und Umlageangelegenheiten sei MaÃstab fÃ¼r die Aussetzung der Vollziehung, ob ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestÃ¼nden oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Bei der vorzunehmenden AbwÃ¤gung des Interesses des Antragstellers am Nichtvollzug und des Ã¶ffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts sei die in Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgesehene sofortige Vollziehbarkeit und die damit vorweggenommene generalisierende gesetzliche InteressenabwÃ¤gung zugunsten der Ã¶ffentlichen Haushalte fÃ¼r den sozialgerichtlichen Bereich zu berÃ¼cksichtigen. Dementsprechend seien im Bereich des Beitragswesens im Eilverfahren hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung des mutmaÃlichen Hauptsacheerfolges zu stellen. Dem werde die Antragstellerin vorliegend nicht gerecht. Nach der im Eilverfahren gebotenen und mÃ¶glichen summarischen PrÃ¼fung habe die Antragsgegnerin rechtmÃ¤Ãigerweise eine SchÃ¤tzung nach Â§ 165 Abs. 3 SGBÂ VII vorgenommen, da nach den hier vorliegenden Erkenntnissen die der Antragstellerin obliegenden Mitteilungen nach Â§ 165 Abs. 2 SGB VII nicht bzw. nicht zutreffend erfolgt seien. Zwar sei eine objektiv Ã¼berhÃ¶hte SchÃ¤tzung, die einer reinen MaÃregelung eines Unternehmers diene, nicht zulÃ¤ssig. Dass ein solcher Fall hier vorliegen kÃ¶nnte, sei aber nicht im Ansatz ersichtlich. Dass andererseits die SchÃ¤tzung in der RÃ¼ckschau Ã¼berhÃ¶ht (oder auch zu niedrig) sein kÃ¶nne, liege schon begrifflich im Wesen einer SchÃ¤tzung. Dem werde das Gesetz dadurch gerecht, dass in diesem Fall bei einer endgÃ¼ltigen Festsetzung eine Anpassung zu Gunsten oder Ungunsten an die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse erfolgen mÃ¼sse. An der RechtmÃ¤Ãigkeit der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide bestÃ¼nden im Rahmen der vorlÃ¤ufigen PrÃ¼fung und unter BerÃ¼cksichtigung des Vortrags der Antragstellerin zumindest keine ernstlichen Zweifel. Ernstliche Zweifel lÃ¤gen vor, wenn die RechtmÃ¤Ãigkeit des sofort vollziehbaren Verwaltungsakts mindestens ebenso wahrscheinlich sei wie dessen Rechtswidrigkeit. BloÃe Bedenken gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit seien noch keine ernsthaften Zweifel. Im vorliegenden Verfahren begrÃ¼nde die Antragstellerin ihren Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung u.a. damit, dass das laufende Strafverfahren trotz mehrjÃ¤hriger Ermittlungen bislang zu keiner Verurteilung gefÃ¼hrt und die Antragstellerin stets korrekt gehandelt habe. Die Antragsgegnerin habe sich jedoch fÃ¼r die SchÃ¤tzung insbesondere auch auf den Schlussbericht des HZA vom 08. Februar 2021 stÃ¼tzen dÃ¼rfen. Nach diesen Ermittlungen schienen bei der Antragstellerin in erheblichem Umfang BeitrÃ¤ge nicht abgefÃ¼hrt worden zu sein. Dass die Antragsgegnerin, ebenso wie die DRV, auf die Ermittlungen der ZollbehÃ¶rde zurÃ¼ckgreife, begegne keinen Bedenken. Insoweit werde auf die Entscheidung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22. April 2016 zum Az, L 1 KR 228/11 verwiesen. Das LSG habe hierin wie folgt ausgefÃ¼hrt: â„Dass die Beklagte keine eigenen Ermittlungen durchgefÃ¼hrt, sondern sich ausschlieÃlich auf die durch das

Hauptzollamt R bei dessen BetriebsprÃ¼fung nach Â§Â§ 2 und 6 SchwarzarbeitsbekÃ¤mpfungsgesetz i. V. m. Â§ 28p viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) gewonnenen Ermittlungsergebnisse gestÃ¼tzt und diese lediglich sozialversicherungs- und beitragsrechtlich ausgewertet hat, ist unerheblich. Das Verwaltungsverfahren ist nicht an bestimmte Formen gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften fÃ¼r die Form des Verfahrens bestehen; es ist einfach, zweckmÃ¤Ãig und zÃ¼gig durchzufÃ¼hren (Â§ 9 SGB X). GemÃ¤Ã Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 1. HS SGB X bestimmt die BehÃ¶rde Art und Umfang der Ermittlungen, gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 SGB X kann sie zur Ermittlung des Sachverhaltes u. a. AuskÃ¼nfte jeder Art einholen und Urkunden und Akten beiziehen. Damit war die Beklagte berechtigt, die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamtes beizuziehen und zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machenâ. Dem sei aus Sicht des Gerichts nichts hinzuzufÃ¼gen. Die EinschÃ¤tzung des Gerichts werde auch gestÃ¼tzt durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 18. Mai 2021, die ebenfalls von einem siebenstelligen Beitragsschaden ausgehe. Soweit die Antragstellerin sich auf eine unbillige HÃ¤rte berufe, weil sie durch die Beitreibung der hier streitgegenstÃ¤ndlichen Forderung in die Insolvenz getrieben werde, sei darauf hinzuweisen, dass eine unbillige HÃ¤rte vorliege, wenn dem Betroffenen Nachteile entstÃ¼nden, die Ã¼ber die eigentliche Zahlung hinausgingen und die nicht oder nur schwer wieder gutzumachen seien, wenn also ein Schaden eintrete, der auch durch eine spÃ¤tere RÃ¼ckzahlung nicht ausgeglichen werden kÃ¶nne. Die AnkÃ¼ndigung der Antragstellerin, dass sie durch die Vollziehung der Beitragsforderung zahlungsunfÃ¤hig werde, sei nach vorlÃ¤ufiger PrÃ¼fung nicht anzuerkennen, vielmehr dÃ¼rfte sie aus Sicht der Antragsgegnerin mÃ¶glicherweise sogar die Berechtigung zu einer noch schnelleren Beitreibung der BeitrÃ¤ge generieren.

Â

Die Antragstellerin hat gegen den Beschluss am 10. MÃ¤rz 2022 Beschwerde beim LSG Berlin-Brandenburg erhoben und damit im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren wiederholt. Sie meint, ein konkreter Sachvortrag durch sie sei mangels von der Antragsgegnerin vorgelegter Beweise zu tatsÃ¤chlicher SchwarzbeschÃ¤ftigung nicht mÃ¶glich. Es werde schon nicht angegeben, wann, wo und wie entsprechende Personen einer ein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndenden Weisung durch die Antragstellerin unterlegen haben sollen. Sie verweist auf eine in Kopie beigefÃ¼gte eidesstattliche Versicherung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers Z. Da im Rahmen der Hauptsacheentscheidung die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme bestehe, was auch die Anberaumung von 13 Verhandlungsterminen durch das Amtsgericht T belege, sei die Aussetzung der Vollziehung zu gewÃ¤hren.

Â

Zur Verdeutlichung ihrer wirtschaftlichen Situation hat die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren einen betriebswirtschaftlichen Kurzbericht betreffend das Jahr 2021 vorgelegt, danach hat sie einen Verlust von 81.970,32 Euro erwirtschaftet. Die

Antragstellerin benÃ¶tige, um auch weiter rentabel wirtschaften zu kÃ¶nnen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Antragsgegnerin.

Â

Die Antragstellerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 07. MÃ¤rz 2022 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des gegen die BeitragsÃ¤nderungsbescheide vom 01. Juni 2021 fÃ¼r die Beitragsjahre 2013, 2014, 2015 und 2016 gerichteten Widerspruchs anzuordnen.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

die Beschwerde der Antragstellerin auf Anordnung von einstweiligem Rechtsschutz im Vorverfahren vom 10. MÃ¤rz 2022 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Ernsthafte Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der angegriffenen Bescheide bestÃ¼nden nicht. Die Antragstellerin bringe nur pauschale Behauptungen vor. Auch enthalte die betriebswirtschaftliche Auswertung, die die Antragstellerin fÃ¼r das Jahr 2021 eingereicht habe, WidersprÃ¼che. Unter anderem verweist die Antragsgegnerin darauf, dass ein Debitorenkonto fÃ¼r Herrn Mausgewiesen sei, das mit 111.344,16 Euro angegeben sei. Zudem klaffe zwischen der ihr gemeldeten Lohnsumme und den in der BWA angegebenen Lohn- und Gehaltskosten eine LÃ¼cke i.H.v. 162.495,96 Euro. Es sei nicht verstÃ¤ndlich, warum das Unternehmen 17 PKW unterhalte und aus welchen GrÃ¼nden Fahrzeugabschreibungen auf geleaste Fahrzeuge erfolgt seien. Ãbernachtungs- und Bewirtungskosten i.H.v. 150.130,40 Euro, wobei die Reisekosten fÃ¼r die Arbeitnehmer insgesamt nur 7.698,49 Euro (Fahrkosten und Verpflegungsmehraufwand) betrÃ¼gen, seien nicht nachvollziehbar. Eine unbillige HÃ¤rte durch die anstehende Vollstreckung der Beitragsnachforderung kÃ¶nne nicht erkannt werden.

Â

Das parallel von der Antragstellerin gefÃ¼hrte Verfahren auf vorlÃ¤ufige Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Antragsgegnerin (Aktenzeichen des SG Berlin: S 68 U 5/22 ER; Aktenzeichen des LSG: L 21 U 30/22 B ER) hatte keinen Erfolg. Die gegen den den vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz ablehnenden Beschluss des SGs vom 21. Januar 2022 gerichtete Beschwerde wurde durch den Beschluss des LSG vom 29. Juni 2022 zurÃ¼ckgewiesen. Danach sei die

Unbedenklichkeitsbescheinigung ungeachtet der Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit der Nacherhebung der BeitrÃ¤ge durch die Bescheide vom 01. Juni 2021 vorlÃ¤ufig nicht zu erteilen. Der Erteilung der Bescheinigung stehe bereits der Umstand entgegen, dass die Antragstellerin ihren aktuellen fÃ¤lligen Beitragspflichten nicht nachkomme.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der von der Antragsgegnerin beigezogenen Verwaltungsakten sowie der Akten der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichts T zum Aktenzeichen 246 Js 1139/15 verwiesen, die bei der Entscheidungsfindung vorgelegen haben.

Â

II.

Â

Die nach Â§ 172 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGG Â i. V. m. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Berlin vom 07. MÃ¤rz 2022 ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Nach Â§ 86b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dem Widerspruch der Antragstellerin vom 15. Juni 2022 gegen die Ãnderungsbescheide vom 01. Juni 2021 betreffend die BeitrÃ¤ge zur Berufsgenossenschaft fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2016 und zum ASD jeweils fÃ¼r die Jahre 2014 und 2015, mit denen BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 364.127,77 Euro nachtrÃ¤glich erhoben worden sind, kommt entgegen Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG keine aufschiebende Wirkung zu, weil nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG die aufschiebende Wirkung bei der Anforderung von BeitrÃ¤gen, Umlagen und sonstigen Ã¶ffentlichen Abgaben entfÃ¤llt.

Â

Die Entscheidung Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat auf Grund einer AbwÃ¤gung der widerstreitenden Interessen hinsichtlich des Sofortvollzuges zu erfolgen, wobei neben den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens auch der Sinn und Zweck des Gesetzes, die Entscheidung des Gesetzgebers, ob Anfechtungsklagen und WidersprÃ¼che gegen solche Bescheide grundsÃ¤tzlich aufschiebende Wirkung haben sollen, sowie der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit zu berÃ¼cksichtigen sind (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, Â§Â 86b Rn. 12e ff.). Voraussetzung fÃ¼r die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das

Gericht nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist daher in den FÃ¤llen des Â§Â 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG, dass das Interesse des durch den Verwaltungsakt Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage oder seines Widerspruches das kraft Gesetzes als vorrangig angesehene Ã¶ffentliche Interesse am Vollzug des Bescheides Ã¼berwiegt (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13.Â Auflage 2020, Â§ 86b Rn.12b und c,Â m.w.N.). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss daher eine mit gewichtigen Argumenten zu begrÃ¼ndende Ausnahme bleiben (vgl. Keller, a.a.O., Â§ 86b Rn. 12c und 12e, m.w.N.). Nach Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG soll in den FÃ¤llen des Abs. 2 Nr. 1 die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung fÃ¼r den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Zwar richten sich die Voraussetzungen fÃ¼r die Herstellung der aufschiebenden Wirkung an die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die Ã¼ber den Widerspruch zu entscheiden hat. Dieser MaÃstab findet jedoch nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung auch auf die nach Â§ 86b Abs. 1 SGG zu treffende gerichtliche AbwÃ¤gungsentscheidung Anwendung (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Mai 2012 â L 8 R 164/12 B ER -, juris; Keller, a.a.O., Â§Â 86b Rn. 12b; jeweils m.w.N.).

Â

Es bestehen aber weder ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der geÃ¤nderten Beitragsfestsetzungen gegenÃ¼ber der Antragstellerin noch stellt deren Vollziehung eine unbillige HÃ¤rte dar.

Â

Nach der im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nur mÃ¶glichen, aber auch ausreichenden summarischen PrÃ¼fung ergeben sich keine ernsthaften Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der nach Â§ 168 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 i. V. m. Â§Â§ 153 ff. SGB VII erlassenen o. g. Bescheide.

Â

Das gilt zunÃ¤chst in formeller Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die von der Antragstellerin der Sache nach als unzureichend gerÃ¼gte AnhÃ¶rung. Der Antragstellerin sind mit dem Anschreiben vom 10. Mai 2021 die konkreten Schadenslohnsummen fÃ¼r die einzelnen Jahre ebenso mitgeteilt worden wie die HÃ¶he der beabsichtigten Beitragserhebung und der zugrunde liegende Sachverhalt, wonach eine BeschÃ¤ftigung von Arbeitnehmern erfolgt sei, die nicht vollstÃ¤ndig zur Sozialversicherung angemeldet worden seien und die Antragstellerin sich zur Verschleierung der Arbeitsentgelte sogenannter Scheinrechnungen bedient habe.

Â

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 168 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 i. V. m. Â§ 153 ff. SGB VII liegen vor.

Â

Nach den vom Senat nachvollzogenen Ermittlungen des HZA ergeben sich aus dem Gesamtbild erdrÃ¼ckende Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Antragstellerin unter Einsatz von als Subunternehmen bezeichneten Schein- bzw. Servicefirmen (zum Begriff vgl. ausfÃ¼hrlich auch Finanzgericht DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 03. MÃ¤rz 1999 â□□ 5 V 7436/98 A (U) -, juris, insbesondere Rn. 22 ff) und von diesen erstellter â□□Abdeckrechnungenâ□□ (solche, bei der ein tatsÃ¤chlich entstandener Aufwand â□□ hier fÃ¼r Schwarzlohnzahlungen â□□ als Betriebsausgabe zum Ansatz gebracht wird und die tatsÃ¤chlich entstandenen Ausgaben in der BuchfÃ¼hrung unter Zuhilfenahme dieser Rechnung â□□abgedecktâ□□ werden) die (Mehr-) BeschÃ¤ftigung von Arbeitnehmern verschleiert hat, so dass die Antragsgegnerin zur Beseitigung der Beitragserstfestsetzung und â□□ ohne, dass ihr hierbei Ermessen zustand (vgl. Bundessozialgericht , Urteil vom 22. September 2009 â□□ B 2 U 2/08 R -, juris) â□□ zur Neufestsetzung der BeitrÃ¤ge zur Unfallversicherung und zum ASD fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2016 berechtigt war. Ebenso wenig begegnet die aufgrund der Ermittlungsergebnisse des HZA und der DRV vorgenommene SchÃ¤tzung der Arbeitsentgelte (Â§ 153 Abs. 1, Â§ 165 Abs. 1 und 3 SGB VII) rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Bedenken.

Â

Nach Â§Â 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIIÂ ist der Beitragsbescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zuungunsten der Beitragspflichtigen nur dann aufzuheben, wenn â□□â□¦ 2. die Meldung nach Â§ 165 Abs. 1 unrichtige Angaben erhÃ¤lt oder sich die SchÃ¤tzung als unrichtig erweist. â□¦â□□ .

Â

Die Antragsgegnerin hatte fÃ¼r die Umlagejahre 2013 bis 2016 jeweils Beitragsfestsetzungen erlassen, mit denen der HÃ¶chstbetrag der Beitragsschuld gemessen an der gesetzlichen Beitragsschuld zugunsten der Antragstellerin rechtswidrig zu niedrig festgesetzt worden war, weil deren Lohnnachweise nach Â§ 165 Abs. 1 SGB VII unrichtig waren.

Â

Nach Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 SGB VII haben die Unternehmer nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden mit dem Lohnnachweis nachÂ Â§Â 99Â SGB IV zu melden.Â Die Angaben der Antragstellerin nach Â§ 165 Abs. 1 SGB VII zu den gezahlten Arbeitsentgelten/Lohnsummen, auf denen die o.g. jeweiligen Beitragsfestsetzungen der Jahre 2013 bis 2016 basierten, erscheinen nach summarischer PrÃ¼fung zu Lasten der Beitragsforderungen der Antragsgegnerin als unrichtig, da sie zu niedrige Lohnsummen an die Antragsgegnerin gemeldet hat. Dies hat zur Folge,

dass die Antragsgegnerin fÃ¼r diese Jahre jeweils zu niedrige BeitrÃ¤ge festgesetzt und von der Antragstellerin erhoben hat. Sie musste daher, ohne dass das Gesetz ihr Ermessen einrÃ¤umt, die Festsetzung der Beitragsforderungen aus den Beitragsbescheiden fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2016 jeweils aufheben und weitere BeitrÃ¤ge festsetzen.

Â

Dabei durfte die Antragsgegnerin auf der Basis der vom HZA zur VerfÃ¼gung gestellten Unterlagen und der Schadensberechnung der DRV davon ausgehen, dass die von der Antragstellerin erzielten UmsÃ¤tze mit mehr Personalaufwand erwirtschaftet wurden als bei der Antragsgegnerin angemeldet war.

Â

Dass die Antragsgegnerin hierzu keine eigenen Ermittlungen durchgefÃ¼hrt, sondern sich ausschlieÃlich auf die durch das HZA im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Berlin gegen die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin wegen des Verdachts der Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt gemÃ¤Ã Â§ 266a StGB, Steuerhinterziehung nach Â§Â§ 369, 370 AO und Betrug an der Sozialkasse des Landes Berlin und der Berufsgenossenschaft Bau gemÃ¤Ã Â§ 263 StGB, Aktenzeichen 246 Js 1139/15, gewonnenen Ermittlungsergebnisse gestÃ¼tzt und diese lediglich beitragsrechtlich ausgewertet hat, ist unschÃ¤dlich. Das Verwaltungsverfahren ist nicht an bestimmte Formen gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften fÃ¼r die Form des Verfahrens bestehen; es ist einfach, zweckmÃ¤Ãig und zÃ¼gig durchzufÃ¼hren (Â§ 9 SGB X). GemÃ¤ÃÂ Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 2 erster Halbsatz SGB XÂ bestimmt die BehÃ¶rde Art und Umfang der Ermittlungen. Sie bedient sich nachÂ Â§Â 21 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB XÂ der Beweismittel, die sie nach pflichtgemÃ¤ÃÂem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, wozu sie nach SatzÂ 2 Nr.Â 1 und 3 der Regelung AuskÃ¼nfte jeder Art einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen kann. Reichen die vom HZA ermittelten UmstÃ¤nde, insbesondere die vor Ort eingeholten AuskÃ¼nfte und beigezogenen Unterlagen zu einer PrÃ¼fung nachÂ Â§Â 168 SGB VII aus, kann sich die Beklagte auf diese Beweismittel beschrÃ¤nken und das Verfahren gemÃ¤ÃÂ Â§Â 8 SGB XÂ durch Bescheid abschlieÃen. Reichen demgegenÃ¼ber die vom HZA ermittelten UmstÃ¤nde zu einer (abschlieÃenden) PrÃ¼fung nachÂ Â§Â 28p SGB IV nicht aus, hat die Antragsgegnerin nach pflichtgemÃ¤ÃÂem Ermessen (Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 2 erster Halbsatz SGB X) die fÃ¼r eine abschlieÃende PrÃ¼fung noch fehlenden UmstÃ¤nde zu ermitteln (vgl. auch SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 22.Â April 2016Â â L 1 KR 228/11Â â, jurisÂ Rn. 31, sowie Beschluss vom 12. Februar 2018 â L 9 KR 496/17 B ER -; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 29. Juni 2017Â â L 10 R 592/17Â â, juris Rn. 19 ff. zur BetriebsprÃ¼fung nach Â§Â 28p SGB IV; Scheer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016, Â§ 28p SGB IV, Rn 181).

Â

Weitere Ermittlungen im Hinblick auf die Beitragsfestsetzung wÃ¤ren nur dann erforderlich gewesen, wenn aus den Ermittlungen des HZA ersichtlich gewesen wÃ¤re, dass namentlich bekannte, ohne grÃ¶Ãeren Verwaltungsaufwand befragbare Personen als Arbeitnehmer in Frage kommen kÃ¶nnten (vgl. hierzu Bayerisches LSG, BeschlÃ¼sse vom 21. Oktober 2013 â L 5 R 605/13 B ER â, juris Rn. 22, und vom 04. Dezember 2013 â L 5 R 652/13 B ER â, juris Rn. 27 ff.; s. dazu auch Pietrek in:Â jurisPR-SozR 14/2015 Anm. 2). FÃ¼r derartige oder sonstige weitere ErmittlungsansÃ¤tze, die ein zusÃ¤tzliches TÃ¤tigwerden der Antragsgegnerin angezeigt erscheinen lieÃen, ist nichts ersichtlich.

Â

Die vom Senat im Rahmen der summarischen PrÃ¼fung nachvollzogenen umfangreichen Ermittlungen des HZA (vgl. Bericht des HZA vom 24. November 2020 und Schlussbericht vom 08. Februar 2021) und die zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beigezogenen Akten ergeben nach dem Gesamtbild hinreichende Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Antragstellerin unter Einsatz von als Subunternehmen bezeichneter âServicefirmenâ und von diesen erstellten âAbdeckrechnungenâ die BeschÃ¤ftigung von Arbeitnehmern zielgerichtet verschleiert hat, um die AbfÃ¼hrung arbeitnehmerbezogener sozialversicherungsrechtlicher BeitrÃ¤ge zu unterbinden. UmstÃ¤nde von gleichem oder hÃ¶heren Gewicht, die gegen ein solches Vorgehen sprechen, sind von der Antragstellerin dagegen nicht vorgetragen worden und im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren auch sonst nicht ersichtlich.

Â

Nach den in seinem Auswertungsbericht vom 24. November 2020 zusammengefassten Ermittlungen des HZA, ergibt sich zunÃ¤chst,, dass die hiesige Antragstellerin weitere Nachunternehmen beauftragte (), die Scheinrechnungen erstellten. Insoweit ergaben u. a. die Durchsuchungen der FirmenrÃ¤ume und bei Angestellten sowie die ÃberprÃ¼fung der Konten und GeschÃ¤ftsunterlagen dieser Nachunternehmer, dass sie tatsÃ¤chlich nicht von den offiziell benannten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern geleitet wurden und weder rÃ¤umlich, personell noch logistisch Ã¼ber die Ausstattung verfÃ¼gten, um tatsÃ¤chlich einer Baugewerbe-GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit im Umfang der an die Antragstellerin ausgestellten Scheinrechnungen nachzugehen (Akten der Staatanwaltschaft Bd. V Bl. 96**)**. Hingegen wurden in den BÃ¼rorÃ¤umen der Antragstellerin Unterlagen zu einigen dieser Nachunternehmen, wie z. B. VertrÃ¤ge dieser Nachunternehmen mit weiteren Subunternehmen und Personalerfassungslisten gefunden **(**Akten der Staatanwaltschaft Bd. V Bl. 97). Der Vortrag der Antragstellerin, wonach gegen den als mit der Erstellung und Unterhaltung dieses Netzwerkes aus Servicefirmen beschuldigten Â G die Hauptverhandlung im Jahr 2017 durch das Landgericht Berlin nicht erÃ¶ffnet worden ist (Gerichtsakten Bl.156 R), vermag die Anhaltspunkte, die fÃ¼r eine fehlende Leistungserbringung und die Ausstellung von Schein- bzw. Abdeckrechnungen sprechen, nicht zu erschÃ¼ttern. Dies gilt schon deshalb, weil die GrÃ¼nde des insoweit nur in AuszÃ¼gen eingereichten Beschlusses des Landgerichts nicht bekannt sind. FÃ¼r die tatsÃ¤chliche Erbringung der Leistungen

im beauftragten Umfang sprechen auch nicht die von der Antragstellerin oder den Nachunternehmen erstellten Personalerfassungslisten und die teilweise durch die genannten Unternehmen vorgenommene Meldung zur Sozialversicherung. Zum einen wurde nur ein sehr geringer Teil der auf den Personalerfassungslisten eingetragenen Personen zur Sozialversicherung angemeldet. Zum anderen erfolgten die Meldungen â□□ fÃ¼r den Bausektor untypisch â□□ nur in einem sehr geringen Umfang der TÃ¤tigkeit (geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung oder in Teilzeit). Nach Angaben des Bauleiters der Hauptauftraggeberin sei die Arbeitszeit jedoch fÃ¼r alle Arbeiter im wesentlichen gleich gewesen (von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Zudem werden einige der Personen auf Personalerfassungslisten anderer Unternehmen aufgefÃ¼hrt, als demjenigen, Ã¼ber das sie zur Sozialversicherung angemeldet waren (Bericht des HZA vom 24.Â November 2020, Seite 28ff.). Einige der vernommenen Zeugen erklÃ¤rten zudem, dass sie entgegen den Eintragungen auf den Personallisten nicht an allen oder auch auf keiner der dort aufgefÃ¼hrten Baustellen tÃ¤tig gewesen und die Unterschriften gefÃ¤lscht worden seien (z. B. Akten der Staatanwaltschaft Bd. V Bl. 163-164, Bl. 166, Bd. VI Bl. 2, 3, 6). Â Â

Â

Dass es sich auch bei den an die Antragstellerin erstellten Rechnungen jedenfalls zum Teil um Schein- oder Abdeckrechnungen handelte, keine tatsÃ¤chliche Leistungserbringung durch die Firmen erfolgte, sich die Antragstellerin vielmehr hierÃ¼ber Bargeld beschaffte, ergibt sich daraus, dass Mitarbeiter der Antragstellerin die von der Antragstellerin an die Nachunternehmen ausgestellten Schecks wieder eingelÃ¶st haben. Dies geschah in einer HÃ¶he von 887.280 Euro (Akten der Staatanwaltschaft Bd. V Bl. 95).

Â

DafÃ¼r, dass die von der Antragstellerin gemeldeten Arbeitsstunden und damit auch die Lohnsummen voraussichtlich nicht mit den tatsÃ¤chlich durch die Antragstellerin und deren Arbeitnehmer erbrachten Arbeitsstunden Ã¼bereinstimmen, spricht darÃ¼ber hinaus Folgendes: Neben den beiden GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern und vier kaufmÃ¤nnischen Angestellten wurden in der Lohnbuchhaltung der Antragstellerin 24 gewerbliche Arbeitnehmer gefÃ¼hrt, die auch bei der Sozialkasse (SOKA) des Baugewerbes und bei der Antragsgegnerin gemeldet wurden (Akten der Staatanwaltschaft Bd. V Bl. 108f.). Von den gewerblichen Arbeitnehmern war in den Jahren 2013 bis 2015 nur einer bzw. waren im Jahr 2016 zwei als in Vollzeit und die anderen Arbeitnehmer als geringfÃ¼gig oder in Teilzeit beschÃ¤ftigt gemeldet. Zu den eigenen Arbeitnehmern gefÃ¼hrte Lohnaufzeichnungen belegten zwar damit korrespondierend EinsÃ¤tze von 2 bis 8 Stunden zum Teil nur an wenigen Tagen im Monat auf den Baustellen der Antragstellerin. Dass â□□ so die Schlussfolgerung des HZA â□□Â eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung der beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer im Bauwesen zumindest sehr untypisch ist, ist fÃ¼r den Senat in der Bewertung plausibel. Zudem hat eine vom HZA vorgenommene GegenÃ¼berstellung der von der Antragstellerin ohne Vergabe an Nachunternehmen erbrachten Leistungen mit den fÃ¼r die eigenen

Arbeitnehmer erfolgten Stundenaufzeichnungen erhebliche Abweichungen in Bezug auf Einsatzorte und ArbeitsumfÃ¤nge ergeben (Akten der Staatanwaltschaft Bd. V Bl. 110ff.). DarÃ¼ber hinaus wurden beispielsweise nach Zeugenaussagen und auf Grund von BaustellenprÃ¼fungen direkt fÃ¼r die Antragstellerin tÃ¤tige Personen bei Nachunternehmen gemeldet. Aus Telefonprotokollen ergibt sich, dass sich die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin persÃ¶nlich um die Ausstellung von ArbeitsvertrÃ¤gen und die Anmeldungen dieser Personen bei den sog. Servicefirmen gekÃ¼mmert haben (Bericht des HZA vom 24. November 2020, Seite 23 m. w. N).

Â

Der demgegenÃ¼ber nur allgemein gehaltene Vortrag der Antragstellerin, alle Arbeiten seien entweder von den von ihr ordnungsgemÃ¤Ã gemeldeten Arbeitnehmern oder durch beauftragte Subunternehmen erbracht und es sei kein Schwarzlohn gezahlt worden, ist nach Durchsicht des Aktenkonvoluts der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerung, die Antragstellerin habe ein hÃ¶heres Aufkommen an Arbeitsleistung durch Lohn vergÃ¼tet, als von ihr gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin gemeldet, zu erregen. Soweit die Antragstellerin sich darauf beruft, dass es zu einer konkreten Erwiderung eines konkreten Vorbringens der Antragsgegnerin z. B. dazu bedÃ¼rfe, wann welche Arbeitnehmer in welchem Umfang schwarz beschÃ¤ftigt worden sein sollen, folgt der Senat dem nicht. Der Antragstellerin sind die der Bewertung der Antragsgegnerin zu Grunde liegenden Berichte des HZA ebenso bekannt wie der gesamte Inhalt der auch vom Senat beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft. Die Antragstellerin hÃ¤tte sich beispielsweise zu den Zeugenaussagen der Arbeiter zur Fehlerhaftigkeit der Personalerfassungslisten Ã¤uÃern kÃ¶nnen, darlegen kÃ¶nnen, weshalb ihre eigenen Mitarbeiter an Subunternehmen ausgestellte Schecks einlÃ¶sten, welche Bedeutung die vom HZA als Schwarzlohnlisten eingestuften Aufzeichnungen haben (Bericht des HZA vom 24. November 2020, S. 20f.) oder wie mit den geringen gemeldeten Lohnsummen und Arbeitsstunden die Leistungen aus den nicht an Nachunternehmer vergebenen AuftrÃ¤gen erbracht worden sein sollen. Allein mit dem Verweis auf die bei der Antragsgegnerin liegende Beweislast und das Stellen von Gegenfragen ist es der Antragstellerin im Rahmen des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahrens nicht gelungen, ein plausibles Bild ihrer tatsÃ¤chlichen GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit zu vermitteln. Allein der Umstand, dass buchhalterisch die Leistungen an Nachunternehmen vergeben und diese bezahlt wurden, genÃ¼gt nicht, um die Annahme der BeschÃ¤ftigung von nicht oder nicht ordnungsgemÃ¤Ã gemeldeten Arbeitnehmern durch die Antragsgegnerin zu erschÃ¼ttern. Dass die Buchhaltung insoweit nicht zu beanstanden ist, ist ja gerade der Sinn und Zweck der formalen Vergabe der AuftrÃ¤ge an sogenannte Servicefirmen. Auch die im Beschwerdeverfahren eingereichte eidesstattliche Versicherung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers Z ist nicht geeignet, den Senat von der Richtigkeit der von der Antragstellerin an die Antragsgegnerin gemeldeten Daten zu Ã¼berzeugen. Die nicht datierte und auch nur als Kopie in einen Schriftsatz eingefÃ¼gte Versicherung enthÃ¤lt keinerlei konkrete Angaben zur GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit in Bezug auf etwaige Schein- und Abdeckrechnungen oder Schwarzarbeit.

Â

Die Antragsgegnerin durfte fÃ¼r ihre eigene Beitragsnachberechnung die Lohnsummen zugrunde legen, die in der Schadensaufstellung fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2016 von der DRV mit Schreiben vom 11. Januar 2021 mitgeteilt worden waren.

Â

Dabei ist die Antragsgegnerin zutreffend davon ausgegangen, dass im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung die Beitragsberechnung nach Â§ 153 ff. SGB VII auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden (Lohnsumme) im Betrieb zu ermitteln ist und somit keine arbeitnehmerbezogene Lohnfeststellung, wie dies im Bereich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach Â§Â§ 28d SGB IV vorgeschrieben ist, erfolgt.

Â

Die Antragsgegnerin durfte die zu Grunde zu legenden Arbeitsentgelte schÃ¤tzen. GemÃ¤Ã Â§ 165 Abs. 3 SGB VII kann der UnfallversicherungstrÃ¤ger, soweit der Unternehmer die Angaben zum Jahresnettolohn nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollstÃ¤ndig macht, eine SchÃ¤tzung vornehmen. Das ist nach summarischer PrÃ¼fung hier der Fall, da nach den vorliegenden Erkenntnissen die Antragstellerin die ihr obliegenden Mitteilungen nach Â§ 165 Abs. 2 SGB VII nicht bzw. nicht zutreffend abgegeben hat. Wie bereits dargelegt, ergeben sich auch keine anderen AnsÃ¤tze zur Ermittlung konkreter Arbeitsentgelte.

Â

Diese SchÃ¤tzung ist schlÃ¼ssig und nachvollziehbar. Es wurden durch das HZA anhand der Auftragsvolumen die fÃ¼r die Leistungserbringung erforderlichen Arbeitsstunden ermittelt. Hiervon wurden Arbeitsstunden in Abzug gebracht, die von anderen Nachunternehmen als den Serviceunternehmen (unter Zugrundlegung eines Nachunternehmersatzes von 20,00 Euro/ Arbeitsstunde) und SelbststÃ¤ndigen erbracht wurden, die auf die von den Serviceunternehmen zur Sozialversicherung gemeldeten Lohnsummen entfallen und die von der Antragstellerin fÃ¼r ihre gemeldeten gewerblichen Arbeitnehmer angegeben wurden (vgl. zur genauen Berechnung: Bericht des HZA vom 24. November 2020, Seite 14, 67f.). Diese Differenz wurde mit einer Nettolohnsumme von 9,00 Euro multipliziert. Hieraus hat die DRV dann die Bruttolohnsummen ermittelt. Dieser â nicht auf die Ermittlung der durch einzelne Personen geleisteten Arbeitsstunden abstellende Ansatz â erscheint zur Berechnung der Lohnsummen geeignet. Das HZA und damit auch die Antragsgegnerin haben nicht auf von der Antragstellerin als an die Servicefirmen gebuchten Zahlungen abgestellt und â wie dem Senat aus frÃ¼heren Verfahren bekannt â eine Quote als Schwarzlohnzahlungen angenommen. Dies erscheint angesichts des hier wohl betriebenen Aufwandes zur Verschleierung der Schein- bzw. Abdeckrechnungen und der zum Teil auch erfolgten Anmeldungen der Arbeiter zur Sozialversicherung sachdienlich und zu Gunsten der Antragstellerin angemessen. Die im Ergebnis angenommene Nettoschwarzlohnsumme in HÃ¶he

von 2.524.977 Euro dÃ¼rfte bei einer von den Serviceunternehmen erfolgten Rechnungsstellung von insgesamt 8.369.186,63 Euro (siehe Aufstellung Akten der Staatanwaltschaft Bd. V Bl. 93) eher im unteren Bereich angesiedelt sein.

Â

Ohne Erfolg beruft sich die Antragstellerin schlieÃlich darauf, die Vollziehung der Beitragsbescheide bedeute fÃ¼r sie eine unbillige HÃ¤rte.

Â

UmstÃ¤nde, die die Annahme einer unbilligen HÃ¤rte vorliegend rechtfertigen wÃ¼rden, sind nicht erkennbar. Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung fÃ¼r die Antragstellerin verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fÃ¼hren nicht zu einer solchen HÃ¤rte, da sie lediglich Ausfluss der ErfÃ¼llung gesetzlich auferlegter Pflichten sind (vgl. LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 09. MÃ¤rz 2006 â L 6 R 967/05 ER â juris). Vielmehr wird das Interesse des UnfallversicherungstrÃ¤gers an einer zeitnahen Durchsetzbarkeit der Beitragsforderung gerade dann hoch sein, wenn von Seiten des Unternehmens behauptet wird, dass ZahlungsunfÃ¤higkeit drohe. Gerade in einer solchen Situation ist der UnfallversicherungstrÃ¤ger gehalten, die BeitrÃ¤ge rasch einzutreiben, um die FunktionsfÃ¤higkeit der Unfallversicherung sicherzustellen (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Dezember 2013 â L 3 U 112/13 B ER â, juris Rn. 52; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. Februar 2012 â L 8 R 1047/11 B ER â, juris Rn. 37). Aus demselben Grund begrÃ¼ndet auch die HÃ¶he einer Beitragsforderung allein keine unbillige HÃ¤rte. Eine beachtliche HÃ¤rte in diesem Sinne kann regelmÃ¤Ãig nur dann angenommen werden, wenn es dem Beitragsschuldner gelingt darzustellen und glaubhaft zu machen, dass die Beitreibung der Forderung aktuell die Insolvenz und/oder die Zerschlagung seines GeschÃ¤ftsbetriebes zur Folge hÃ¤tte, die Durchsetzbarkeit der Forderung bei einem Abwarten der Hauptsache aber zumindest nicht weiter gefÃ¤hrdet wÃ¤re als zurzeit. Daran fehlt es hier. Die Antragstellerin hat lediglich pauschal auf eine ansonsten mÃ¶glicherweise drohende Insolvenz hingewiesen, ohne ihre aktuelle VermÃ¶genslage (Firmen- und PrivatvermÃ¶gen) im Einzelnen offenzulegen. Die Vorlage einer BWA fÃ¼r das Jahr 2021 genÃ¼gt hierfÃ¼r nicht. Die Antragsgegnerin hat zudem auf mehrere Punkte in der von der Antragstellerin vorgelegten BWA hingewiesen, die an einer mÃ¶glichen Insolvenz im Falle der Zahlung der Beitragsforderung Zweifel aufkommen lassen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Antragstellerin nicht erfolgt. Abgesehen davon hat sie nicht dargelegt, dass sie die gemÃ¤ÃÂ Â§Â 76 SGB IV bestehenden MÃ¶glichkeiten der Stundung oder der Ratenzahlung genutzt hat. Entsprechende Vermittlungsversuche des Senats wÃ¤hrend des Beschwerdeverfahrens blieben ohne Erfolg. Das von der Antragstellerin erfolgte Angebot einer Ratenzahlung i. H. v. monatlich 5.000 Euro stellt angesichts der HÃ¶he der Nachforderung kein konkretes BemÃ¼hen dar.

Â

Die Antragstellerin kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass sich eine

unbillige HÃ¤rte aus der bei offenen fÃ¤lligen Beitragsforderungen zu verweigernden Unbedenklichkeitsbescheinigung ergeben kÃ¶nnte. Der Senat verkennt dabei nicht, dass ohne eine solche Bescheinigung die wirtschaftliche TÃ¤tigkeit der Antragstellerin EinschrÃ¤nkungen unterliegt und einer Gewinnerwirtschaftung zur Zahlung der ausstehenden BeitrÃ¤ge entgegenstehen kÃ¶nnte. Allerdings wÃ¤re der Antragstellerin auch bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen die Ãnderungsbescheide keine entsprechende Bescheinigung zu erteilen. Insoweit wird auf den Beschluss des LSG vom 29. Juni 2022 in dem Verfahren L 21 U 30/22 B ER verwiesen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154Abs.1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 63 Gerichtskostengesetz (GKG). Die AbÃ¤nderung des Streitwerts fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren beruht auf Â§ 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Die HÃ¶he des festzusetzenden Streitwerts ergibt sich gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 1 und Abs. 3 GKG aus der HÃ¶he der geltend gemachten bezifferten Beitragsleistung. Die Bemessung auf ein Viertel des Regressbetrags entspricht der sonstigen gerichtlichen Handhabung bei Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes (vgl. Streitwertkatalog fÃ¼r die Sozialgerichtsbarkeit, 5. Aufl. 2017 [Stand MÃ¤rz 2017] unter Nr. 10.2 zu Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 und Â§Â 86b Abs. 2 SGG; BSG, Beschluss vom 29. August 2011 â B 6 KA 18/11 R -, SozR 4-1500 Â§ 86a Nr. 2, Rn. 21). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war der Streitwert daher auf ein Viertel der Beitragsforderung, hier mithin auf 91.031,94 Euro (ausgehend von einer Beitragsnachforderung von 364.127,77 Euro) festzusetzen. Der Senat hat dabei berÃ¼cksichtigt, dass die Antragstellerin den ASD-Bescheid fÃ¼r das Jahr 2016 nicht mit ihrem Widerspruch angegriffen hat, sodass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung fÃ¼r diesen Bescheid auch im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren nicht Streitgegenstand war.

Â

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 20.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024